

ORTSRECHT DER STADT FREILASSING

**Sechste Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die
Benutzung der Kinderkrippe der Stadt Freilassing
(Kinderkrippen-Gebührensatzung)**



ORTSRECHT DER STADT FREILASSING

**Sechste Satzung zur Änderung der Satzung
über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der
Kinderkrippe der Stadt Freilassing
(Kinderkrippen-Gebührensatzung)**

Vom 15.11.2023

ORTSRECHT DER STADT FREILASSING

Sechste Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Kinderkrippe der Stadt Freilassing (Kinderkrippen-Gebührensatzung)

Aufgrund von Art. 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes erlässt die Stadt Freilassing folgende

SATZUNG

§ 1

Die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Kinderkrippe der Stadt Freilassing (Kinderkrippen-Gebührensatzung) vom 30.04.2013, veröffentlicht im Amtsblatt für den Landkreis Berchtesgadener Land Nr. 19 vom 07.05.2013, Bek.-Nr. 3, zuletzt geändert durch Satzung vom 24.02.2021, veröffentlicht im Amtsblatt für den Landkreis Berchtesgadener Land Nr. 9 vom 02.03.2021, Bek.-Nr. 5, wird wie folgt geändert:

1. § 3 Abs. 7 Satz 5 wird ersatzlos gestrichen.
2. § 5 Abs. 2 erhält folgende neue Fassung:

„Nimmt ein Kind am Mittagessen teil, beträgt die hierfür erhobene Essensgebühr monatlich 70,00 €.“

§ 2

Diese Satzung tritt am 01.01.2024 in Kraft.

Freilassing, den 15.11.2023
STADT FREILASSING

gez.

Markus Hiebl
Erster Bürgermeister
